

Gemeinde Heiligenkreuz

Bezirk Baden

Postleitzahl A 2532

Tel. 0 22 58 - 286

Heiligenkreuz, am ²⁴ Feber 1984

V E R O R D N U N G

*Genehmigt mit
d. Nö. Landesrat
II/1-10-47/19-84
vom 3. Mai 1984
Hahn*

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenkreuz, womit ortspolizei -
liche Maßnahmen zur Verhinderung von Lärmbelästigungen, die das
örtliche Gemeinschaftsleben stören, erlassen und deren Nichtbe -
folgung als Verwaltungsübertretung erklärt wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenkreuz hat daher in seiner
Sitzung vom 23. Feber 1984 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur
Erlassung von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 33 der NÖ.
Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-4, die nachstehende Verordnung
beschlossen:

§ 1

An Sonn- und Feiertagen ist die Verwendung von Rasenmähern, die
von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, die Verwendung von
Motor- und Kreissägen, von Mischmaschinen sowie von Arbeits -
maschinen, die störenden Lärm gleicher Intensität wie die vor -
genannten erzeugen, weiters die Vornahme von Arbeiten im Freien,
welche eine mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung
in dieser Zeit unzumutbare Lärmbelästigung verursachen, im ge -
samten G e m e i n d e g e b i e t verboten.

§ 2

Abs. 1 Diese Verordnung ist nicht auf Lärmquellen anwendbar, die
ihre Ursachen in Anlagen und Tätigkeiten besitzen, die gewerbe -
rechtliche Vorschriften unterliegen oder zur Versorgung der land -
wirtschaftlichen Tierhaltung (z.B. Futterbringung) notwendig sind.

Abs. 2 Von dieser Verordnung bleibt die Bestimmung des § 1 lit. a
NÖ. Polizeistrafgesetz 1975 unberührt.

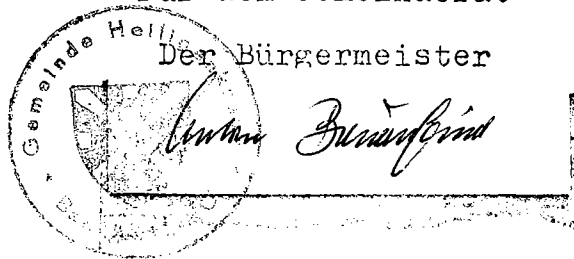
§ 3

Wer dem § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung
und ist hiefür vom Bürgermeister gemäß Art. VII EGVG 1950, BGBl.
172 in der derzeit geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu
OS 3.000.--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu
zwei Wochen, zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 der NÖ. Gemeindeordnung 1974 mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Angeschlagen am 24. Feber 1984
Abgenommen am 12. März 84